

Thema: **Steuertipp zur Bahncard – Ab wann es Geld zurück gibt!**

Beitrag: 2:06 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Entspannt und schnell zur Arbeit: Gerade bei weiten Strecken und für Dienstreisen nutzen viele die Bahn. Mit der Bahncard 100 in der Tasche ist man damit auch flexibel und kann jeden Zug nutzen. Doch die kostet natürlich einen ordentlichen Batzen Geld. Den kann man aber unter bestimmten Voraussetzungen bei der Steuer geltend machen, weiß mein Kollege Mario Hattwig.

Sprecher: Wer sich eine Bahncard kauft und sie vor allem für Fahrten zur Arbeit oder für Dienstreisen nutzt, kann die Kosten dafür als Werbungskosten absetzen, sagt Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH.

O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 14 Sek.): „Einzige Voraussetzung: Die Kosten Ihrer Bahncard sind niedriger, als wenn Sie für jede Ihrer beruflichen Fahrten Tickets kaufen. Der Kauf der Bahncard muss sich also finanziell lohnen. Ist das der Fall, dürfen Sie als Arbeitnehmer die Bahncard auch für private Fahrten nutzen!“

Sprecher: Sollte der Chef die Bahncard finanzieren, gelten andere steuerliche Regeln. Grob wird da in zwei Fälle unterteilt.

O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 22 Sek.): „Fall eins: Die Bahncard lohnt sich komplett, heißt, die Einzelfahrscheine für die Fahrt zur Arbeit und für Dienstreisen kosten genauso viel oder auch mehr wie die Bahncard. Dann liegt es im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers – so heißt es formal – seinem Mitarbeiter eine Bahncard zu finanzieren. Und dann muss der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber überlassene Bahncard auch nicht versteuern.“

Sprecher: Wenn die Kosten der Bahncard allerdings höher sind, als die Ersparnis, ...

O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 22 Sek.): „...liegt es eben auch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, seinem Mitarbeiter eine Bahncard zu finanzieren. Dann ist die Bahncard ein geldwerter Vorteil und damit zunächst einmal in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn. Aber – die gute Nachricht: Die Kosten, die der Arbeitnehmer bei dienstlichen Fahrten durch die Bahncard spart, mindern nachträglich den steuerpflichtigen Arbeitslohn.“

Sprecher: Und zwar in Höhe der Kosten der Einzelfahrscheine, die Sie durch die Bahncard 100 für Ihre Dienstreisen sparen.

O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 15 Sek.): „Das geht monatsweise, oder auch am Ende des Gültigkeitszeitraumes der Bahncard, und das geht durch die Verrechnung mit dem dann feststehenden steuerfreien Reisekostenerstattungsanspruch. Unter Umständen ist die Bahncard 100 dann sogar komplett steuerfrei.“

Sprecher: Alle, die mehr darüber wissen wollen,...

O-Ton 5 (Christina Georgiadis, 19 Sek.): „...die kommen einfach zu uns. Mehr Infos finden Interessierte auf der Seite des Lohnsteuerhilfvereins Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., also unter vlh.de. Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Einfach telefonisch oder per Mail melden und mit dem Berater sprechen, wie man jetzt am besten vorgeht.“



Abmoderationsvorschlag: Selbst gekauft oder vom Arbeitgeber finanziert, geldwerter Vorteil oder nicht: Ob Arbeitnehmende die Ausgaben für ihre Bahncard steuerlich geltend machen können, erfahren Sie im Netz unter vlh.de.

Thema: **Steuertipp zur Bahncard – Ab wann es Geld zurück gibt!**

Interview: 3:14 Minuten

Anmoderationsvorschlag: Entspannt und schnell zur Arbeit: Gerade bei weiten Strecken und für Dienstreisen nutzen viele die Bahn. Mit der Bahncard 100 in der Tasche ist man damit auch flexibel und kann jeden Zug nutzen. Doch die kostet natürlich einen ordentlichen Batzen Geld. Den kann man aber unter bestimmten Voraussetzungen bei der Steuer geltend machen, sagt Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., kurz VLH, hallo!

Begrüßung: „Hallo!“

1. Frau Georgiadis, wie kann ich meine Bahncard 100 bei der Steuer absetzen?

O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 22 Sek.): „Wenn Sie sich eine Bahncard kaufen und sie vor allem für Fahrten zur Arbeit oder für Dienstreisen nutzen, dann können Sie die Kosten als Werbungskosten absetzen. Einzige Voraussetzung: Die Kosten Ihrer Bahncard sind niedriger, als wenn Sie für jede Ihrer beruflichen Fahrten Tickets kaufen. Der Kauf der Bahncard muss sich also finanziell lohnen. Ist das der Fall, dürfen Sie als Arbeitnehmer die Bahncard auch für private Fahrten nutzen!“

2. Und wenn der Chef eine Bahncard springen lässt?

O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 14 Sek.): „Wie die Kosten dafür abgesetzt werden, hängt davon ab, ob die Bahncard als geldwerter Vorteil – also als Arbeitslohn – bewertet wird oder eben nicht. Gilt die Bahncard als Arbeitslohn, muss sie voll versteuert werden. Die Finanzbehörde unterscheidet dabei oft zwischen zwei Fällen.“

3. Welche Fallgestaltungen sind das?

O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 42 Sek.): „Fall eins: Die Bahncard lohnt sich komplett, heißt, die Einzelfahrscheine für die Fahrt zur Arbeit und für Dienstreisen kosten genauso viel oder auch mehr wie die Bahncard. Dann liegt es im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers – so heißt es formal – seinem Mitarbeiter eine Bahncard zu finanzieren. Und dann muss der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber überlassene Bahncard auch nicht versteuern. Das gilt übrigens auch, wenn die erwartete sogenannte Vollamortisation aus unvorhersehbaren Gründen nicht eintritt, also zum Beispiel weil der Arbeitnehmer längere Zeit krank ist, oder weil er aufgrund der Corona-Pandemie überwiegend im Home-Office arbeitet oder ähnliches. In solchen Fällen muss die Bahncard auch nicht nachträglich versteuert werden.“

4. Fall zwei ist dann wahrscheinlich, wenn sich die Bahncard nicht lohnt, richtig?

O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 28 Sek.): „Genau! Wenn man davon ausgehen kann, dass die Ersparnis nicht die Kosten der Bahncard erreicht, liegt es eben auch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, seinem Mitarbeiter eine Bahncard zu finanzieren. Dann ist die Bahncard ein geldwerter Vorteil und damit zunächst einmal in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn. Aber – die gute Nachricht: Die Kosten, die der Arbeitnehmer bei



dienstlichen Fahrten durch die Bahncard spart, mindern nachträglich den steuerpflichtigen Arbeitslohn.“

5. Können Sie uns das genauer erklären?

O-Ton 5 (Christina Georgiadis, 22 Sek.): „Nehmen wir mal an, die Bahncard 100, zweite Klasse – die Kosten dafür liegen aktuell bei gut 4000 Euro im Jahr – und wir sagen, Sie werden in einem Jahr voraussichtlich berufliche Fahrten in Höhe von 3500 Euro machen. Dann sind diese Kosten für Ihre Dienstreisen und Ihre Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei. Der restliche Betrag gilt als steuerpflichtiger Arbeitslohn.“

6. Klingt zwar einleuchtend, ist aber natürlich nicht gerade schön...

O-Ton 6 (Christina Georgiadis, 29 Sek.): „Aber, und jetzt wird es kompliziert, Ihr Arbeitgeber kann den steuerpflichtigen Arbeitslohn, mindern, und zwar in Höhe der Kosten für Einzelfahrscheine, die Sie durch die Bahncard 100 für Ihre Dienstreisen sparen. Das geht monatsweise, oder auch am Ende des Gültigkeitszeitraumes der Bahncard, und das geht durch die Verrechnung mit dem dann feststehenden steuerfreien Reisekostenerstattungsanspruch. Unter Umständen ist die Bahncard 100 dann sogar komplett steuerfrei.“

7. Für alle, denen das zu kompliziert ist und die Hilfe bei der Steuererklärung benötigen: Wo bekommen sie die?

O-Ton 7 (Christina Georgiadis, 19 Sek.): „Die kommen einfach zu uns. Mehr Infos finden Interessierte auf der Seite des Lohnsteuerhilfevereins Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V., also unter vlh.de. Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Einfach telefonisch oder per Mail melden und mit dem Berater sprechen, wie man jetzt am besten vorgeht.“

**Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
– vielen Dank für das Gespräch!**

Verabschiedung: „Ich bedanke mich!“

Abmoderationsvorschlag: Selbst gekauft oder vom Arbeitgeber finanziert, geldwerter Vorteil oder nicht: Ob Arbeitnehmende die Ausgaben für ihre Bahncard steuerlich geltend machen können erfahren Sie im Netz unter vlh.de.

